

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung der Tierzucht (Förderrichtlinie Tierzucht)

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung der Tierzucht (Förderrichtlinie Tierzucht) vom 20.12.2016 (ThürStAnz. Nr. 7/2017 S. 268-270) als nichtamtliche konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung von

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung der Tierzucht vom 29.11.2018 (ThürStAnz. Nr. 51/2018 S. 1681) und deren Berichtigung vom 12.02.2019 (ThürStAnz. Nr. 10/2019 S. 512)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Mit der Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung durch tierzüchterische Maßnahmen erhalten und verbessert werden. Insbesondere sollen wirtschaftliche Zuchtprogramme den Erhalt und die Verbesserung der genetischen Qualität des Tierbestandes unterstützen.

Grundlage ist die Erhebung, Erfassung und Auswertung von Daten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen und angewandter Forschungsprojekte, sofern damit ein Beitrag zu einem oder mehreren der folgenden Ziele geleistet wird:

- a) eine auf Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutz ausgerichtete Tierhaltung und Züchtung zu schaffen und die Tiergesundheit zu sichern,
- b) die tierschutzrelevanten genetischen Trends frühzeitig zu erkennen,
- c) den Abnehmern von Zuchtprodukten eine Bewertung im Hinblick auf die züchterische Veranlagung zu ermöglichen,
- d) eine flächendeckende, nachhaltige und wirtschaftliche Tierhaltung zu ermöglichen,
- e) durch züchterische Maßnahmen dazu beizutragen, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und damit auch die Multifunktionalität des ländlichen Raums langfristig zu erhalten.

Die im Zuchtbericht genannten Indikatoren dienen als Maßstab der Zielerreichung.

Hauptindikatoren sind die Entwicklung und Konsolidierung der Zuchtwerte.

Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit darzustellen und zu demonstrieren.

- 1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt zur Förderung der Tierzucht finanzielle Zuwendungen auf der Grundlage des § 1 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 132 Absatz 85 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.4 Die Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe a ist nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, die Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe b nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und die Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe c nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1) von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig ist die:

- a) Zuchtbuchführung von Thüringer Züchtervereinigungen mit maßgeblichem Einfluss auf die Thüringer Zucht- und Nutztierpopulationen,
- b) Durchführung von Leistungs- und Qualitätsprüfungen in von Thüringen anerkannten Prüfstationen und im Feld sowie die Zuchtwertfeststellung im Rahmen von Zuchtprogrammen. Die zu prüfenden Tiere müssen im Zuchtbuch einer in Thüringen anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein,
- c) Organisation und Durchführung von Tierschauen.

- 2.2 Die Fallgruppen des Art. 1 Absatz 3 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 Buchstaben a und b sind Tierzüchter, die Mitglied in einer Thüringer Zuchtorganisation sind und mindestens ein in einem Zuchtbuch eingetragenes Zuchttier halten. Unternehmen, die Tierzüchter sind, können nur Zuwendungsempfänger sein, wenn sie Kleinunternehmen sind oder zu den kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zählen und nicht Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.
- 3.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 Buchstabe c sind im Freistaat Thüringen anerkannte Zuchtorganisationen, berufsständische Vertretungen sowie sonstige Veranstalter von Landwirtschaftsmessen und Tierschauen in Thüringen.

Die Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen müssen allen in dem betreffenden Gebiet in Frage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.

Wird die Absatzfördermaßnahme von Erzeugergruppierungen und –organisationen durchgeführt, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Teilnahmevoraussetzung sein, und etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierungen oder –organisationen sind auf die Kosten begrenzt, die für die Absatzförderungsmaßnahmen anfallen.

- 3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a

Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches gemäß § 3 der Verordnung über Zuchtorganisationen (Tierzuchtorganisationsverordnung – TierZOV) vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 1039) in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach den Vorgaben des Zentralverbandes Deutscher Rassekaninchenzüchter oder dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b

Voraussetzung ist die Durchführung der Leistungsprüfungen gemäß § 7 TierZG in von Thüringen anerkannten Prüfstationen oder im Feld in Verbindung mit

- a) der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2000 (BGBl. I S. 805) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130), geändert durch Verordnung vom 17. August 1994 (BGBl. I S. 2133), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung oder
- d) der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2001 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung

sowie Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Ergebnis von angewandter Forschung in den Prüfstationen.

4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe c

Voraussetzung ist die Präsentation von Zuchttieren, insbesondere die Durchführung eines tierzüchterischen Wettbewerbs.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a

Der Zuschuss beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40.000 EUR pro Zuchtorganisation und Jahr. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die direkten Ausgaben für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern. Darunter fallen insbesondere Personalausgaben, Ausgaben für EDV einschließlich der zentralen Datenverarbeitung in einem Rechenzentrum, Ausgaben für Telefon, Porto und Versand, Raummiete und Büromaterial.

5.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b

Der Zuschuss beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die direkt zuordenbaren Aufwendungen für die Inanspruchnahme und Durchführung der stationären Leistungsprüfung von Thüringer Herdbuchtieren in einer von Thüringen anerkannten Prüfstation und im Feld, sowie die Erfassung und Auswertung der Prüfergebnisse für züchterische, wissenschaftliche sowie betriebswirtschaftliche Zwecke.

Innerhalb der Tierarten gelten folgende Regelfördersätze:

Fleischrind:	auf Station: bis zu 3,00 EUR pro Prüftier und Prüftag, gesamt bis zu 72.000 EUR im Haushaltsjahr;
Schwein:	auf Station: bis zu 1,65 EUR pro Prüftier und Prüftag, im Feld: bis zu 4,50 EUR pro Prüftier gesamt bis zu 181.000 EUR im Haushaltsjahr.
Schaf:	auf Station: Eigenleistungsprüfung: bis zu 1,80 EUR pro Prüftier und Prüftag, Nachkommenschaftsprüfung: bis zu 3,50 EUR pro Prüftier und Prüftag, im Feld: bis zu 14,00 EUR pro Prüftier gesamt bis zu 206.000 EUR im Haushaltsjahr
Ziege:	im Feld: bis zu 10,00 EUR pro Prüftier gesamt bis zu 3.000 EUR im Haushaltsjahr
Pferd:	auf Station bis zu 19,00 EUR pro Prüftier (Stute bzw. Hengst) und Prüftag, gesamt bis zu 38.000 EUR im Haushaltsjahr.

5.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe c

Der Zuschuss beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 10.000 EUR, für Landestierschauen 30.000 EUR je Veranstaltung im Haushaltsjahr. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist von den direkt zuordenbaren Ausgaben für die Teilnahme an oder für die Durchführung von Tierschauen auszugehen. Darunter fallen insbesondere Teilnahmegebühren, Reisekosten und Kosten für den Transport von Tieren, Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird, Mieten für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage, symbolische Preise bis zu einem Wert von 1.000 EUR pro Preis und Wettbewerbsgewinner.

5.4 Bagatellgrenze

Anträge nach dieser Richtlinie gegenüber der Bewilligungsbehörde werden nur bewilligt, sofern der Zuschuss mindestens 50 EUR beträgt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge nach Nr. 2.1 a und 2.1 b sind schriftlich bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen. Der Beihilfeantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

Zuständig für die Entgegennahme der Anträge ist die jeweilige Zuchtorganisation. Diese reicht den Zuwendungsantrag in Verbindung mit einer erteilten Vollmacht des Antragstellers als Bestandteil eines Sammelantrages bei dem Thüringer Landesamt

für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) bis zum 30. November des Vorjahres ein.

Hobbytierhalter müssen keinen Einzelantrag stellen. Für Hobbytierhalter erfolgt die Antragstellung durch den Zuchtverband.

Zuwendungsanträge nach Nr. 2.1 c sind schriftlich mit allen erforderlichen Inhalten bis 30. November des Vorjahres an das TLLLR zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein später eingereichter Antrag bewilligt werden, wenn er vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt sowie auf die Erfüllung des Zweckes gerichtet ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das TLLLR. Nach Nr. 2.1 a und 2.1 b ergeht der Bescheid gegenüber der jeweiligen Zuchtorganisation für alle Antragsteller und Hobbytierhalter dieses Verfahrens, wobei die Antragsteller einzeln auszuweisen sind. Nach Nr. 2.1 c ergeht der Bescheid gegenüber dem jeweiligen Antragsteller.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Im Zuwendungsbescheid ist zu regeln, dass der Zuwendungsempfänger bis spätestens 1. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres die Zuwendung anzufordern hat.

Die Auszahlung nach Nr. 2.1 a und 2.1 b erfolgt an die jeweilige Zuchtorganisation. Diese muss den Zuwendungsanteil bei der Abrechnung der Gebühren gegenüber dem Antragsteller ausweisen. Die Auszahlung nach Nr. 2.1 c erfolgt an die jeweiligen Antragsteller.

Bis zu 80 Prozent der bewilligten Zuwendung kann auf Anforderung als Abschlag zur Deckung von fälligen Zahlungen, die innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung benötigt werden, ausgezahlt werden.

6.4 Nachweis der Verwendung/Controlling

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.5 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (Vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) und des Bundesrechnungshofs (§ 91 BHO) bleiben davon unberührt. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.7 Überwachung

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen zum Nachweis der korrekten Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die über einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden müssen.

7. Controlling

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

8. Kumulierung

Die Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 - nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

9. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie tritt am 31.12.2018 und an dem Tag in Kraft, an dem das Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 (ThürVwRG 2018) in Kraft tritt.